

ALUMINIUM-EISENCHLORID-LÖSUNG M15

Anwendung

Fällungs- und Flockungsmittel zur:

- Phosphatelimination
- Blähschlammbekämpfung
- Industrierwasserreinigung
- Schlammkonditionierung
- Brauchwasseraufbereitung

Chemische, physikalische und technische Angaben

Formel: $\text{AlCl}_3/\text{FeCl}_3$ -Gemisch

Lieferform: braune klare Flüssigkeit

Wirksubstanz: ca. 2,0 mol/kg
Al > 4,4 %
Fe³⁺ > 2,1 %

Spurenelemente: Cd < 0,4 mg/kg
Cr < 30 mg/kg
Cu < 30 mg/kg
Hg < 0,3 mg/kg
Ni < 40 mg/kg
Pb < 30 mg/kg
Zn < 100 mg/kg

Dichte (20°C): ca. 1,3 g/cm³
pH bei 20°C: < 1
Viskosität (20°C): 20,0 ± 5 mPa·s
Kristallisation: < -17°C

Qualitätsmerkmal

Unsere Aluminium-Eisenchlorid-Lösung entspricht der DIN 935 Typ 2 sowie dem DWA-Arbeitsblatt A-202.

Bezugs- und Transportvorschriften

UN-Nr. 3264, ADR Kl. 8, Verpackungsgruppe III
Wassergefährdungsklasse 1

Anlieferung

- ✓ lose in gummierten Tankfahrzeugen
- ✓ 1.000 l Einwegcontainer

Dosierung

Unverdünnt an turbulenter Stelle.

Lagerung

Zur Lagerung geeignet sind Tanks aus säure- und chloridresistenten Materialien wie glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) oder gummiertem Stahl. Es ist darauf zu achten, dass keine Messing- oder Weichstahlanschlüsse verwendet werden.

Für Rohrleitungen und Ventile sind PVC, glasfaserverstärktes Polyester und andere säure- und chloridresistente Materialien zu verwenden. Wir empfehlen den Lagertank jährlich zu reinigen.

Sicherheitshinweise

Beim Umgang mit dem Produkt sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Bei Haut- und Augenkontakt mit viel Wasser spülen. Arzt konsultieren. Bei Austreten mit viel Wasser spülen und mit Kalk neutralisieren.

Service

- Durch langjährige Praxiserfahrung fundamentierte fachliche Beratung und Betreuung bei der Anwendung unserer Produkte
- Durchführung von Labor- und Betriebsversuchen
- Bereitstellung von Lager- und Dosieranlagen
- Unterstützung bei der Lösung wassertechnischer Probleme
- Unterstützung bei der Planung von Lager- und Dosieranlagen

Hinweis

Diese Ausführungen sollen dem Verbraucher Hinweise und Anregungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter müssen in jedem Fall beachtet werden.

Stand: November 2012